

Amtshaftungsregress gegenüber Richter

Mit Urteil vom 24.06.2009 (Az: 6 U 24/09) hat das OLG Dresden den Beklagten – einen Richter – im Wege des Amtshaftungsregresses u. a. zur Zahlung von 563,18 Euro verurteilt.

Aus den Gründen

I.

Der Kläger begehrt vom beklagten Richter im Wege des Regresses die Freistellung von Kosten, die der Kläger ehemaligen Beklagten im Rechtsstreit 1 C 804/05 als Schadensersatz wegen einer Amtspflichtverletzung des beklagten Richters geleistet hat.

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gem. §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 ZPO verzichtet.

II.

Die Berufung ist zulässig (§ 511 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) und begründet.

Der Kläger hat gegenüber dem Beklagten einen Regressanspruch (Art.

34 Satz 2 GG) in Höhe von 563,18 EUR, weil den ehemaligen Beklagten/Berufungskläger im Verfahren 1 C 804/05 ein Anspruch gegenüber dem Kläger wegen einer grob fahrlässigen Amtspflichtverletzung (§ 839 Abs. 1 BGB) zugestanden hat.

1. Soweit der Beklagte die hier streitgegenständliche Verfahrensakte sechs Monate trotz Verkündungstermins unbearbeitet unter anderen Unterlagen hat liegen lassen, ohne dass er sie bearbeitet bzw. überhaupt gesichtet hat, liegt hierin eine gegenüber den damaligen Beklagten bestehende, grob fahrlässige Amtspflichtverletzung nach § 839 Abs. 1 BGB.

a. Inhalt und Umfang der Amtspflichten eines Richters gegen-

über den an einem Verfahren beteiligten Parteien ergeben sich wesentlich aus dem grundgesetzlich garantierten Gebot des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG). Klageverfahren sind mit der gebotenen Beschleunigung zu betreiben (vgl. Münchener-Kommentar/Papier, 5. Aufl. § 839 Rn 217). Insofern hat der zuständige Richter rechtshängige Verfahren in angemessener Zeit zu betreiben, in dem er verfahrensfördernde Maßnahmen trifft, um sie zu beenden.

Hiergegen hat der Beklagte verstoßen. Ihn trifft ein Organisationsverschulden, welches dazu geführt hat, dass er das Verfahren 6 Monate nicht zur Kenntnis ge-

nommen hat, obwohl ein Verkündungstermin anberaumt gewesen ist und Sachstandsanfragen eingegangen sind. Insoweit kann auch die Unkenntnis von dem versäumten Verkündungstermin sowie der schriftlichen und telefonischen Sachstandsanfrage den Beklagten nicht entlasten. Verfahrensakten, die nicht an einem Umlauf zwischen Geschäftsstelle und Richter teilnehmen, sondern im Dienstzimmer des Richters nach dessen Willen liegen bleiben, sind von ihm selbst im Rahmen seiner Prozessleitungspflicht (§§ 139, 273 ZPO) während der Dauer von sechs Monaten jedenfalls einmal zu sichten, um sicherzustellen, dass das Verfahren nicht ohne sachlichen Grund unbearbeitet bleibt. Dass das ehemalige Verfahren völlig unkontrolliert geblieben, aus dem Blickfeld geraten und nicht mehr zur Kenntnis genommen worden ist, beruht ausschließlich darauf, dass die streitgegenständliche Akte, im Dienstzimmer liegend, nicht in einem angemessenem Zeitabstand auf den jeweiligen Sachstand hin durchgesehen worden ist, um die weiteren notwendigen Verfahrensschritte zu veranlassen. Eine Zeitspanne von annähernd 6 Monaten ohne jede diesbezügliche Kontrolle ist nicht mehr als angemessen anzusehen.

- b. Das Verhalten (Unterlassen) des Beklagten stellt sich als grob fahrlässig dar.

Von grober Fahrlässigkeit ist dann auszugehen, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den Umständen des Einzelfalles im besonders schweren Maße nicht beachtet ist und dasjenige außer Acht gelassen worden ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen (BGH, Urteile vom 05.12.1983, II ZR 252/82; NJW 1984, 789; 12.01.1988, VI ZR 158/87, NJW 1988, 1265; 18.10.1988, VI ZR 15/88, NJW-RR 1989, 339; 15.05.1997, III ZR 250/95, BGHZ 135, 341).

Durch die Nichtbearbeitung der auf seinem Dienstzimmer befindlichen Akte trotz Verkündungstermins und die darüber hinaus nicht vorhandene Kontrolle des Verfahrens für die Dauer von sechs Monaten hat der Beklagte die erforderliche Sorgfalt in be-

sonders schwerem Maße verletzt. Bei der Beurteilung des Verschuldens sind die insofern unstreitigen Umstände maßgeblich, dass bereits der Verkündungstermin vom 14.03.2006 versehentlich versäumt worden war, die Akte danach unbearbeitet über nahezu 6 Monate im Dienstzimmer des Beklagten gelegen hat, ohne auf weitere notwendige Verfahrensmaßnahmen hingesehen worden zu sein, die schriftliche Sachstandsanfrage vom 04.08.2006 unbeantwortet, sowie eine telefonische Anfrage bei der Geschäftsstelle erfolglos geblieben ist.

Umstände, die den Beklagten entlasten konnten, sind insoweit nicht hinreichend vorgetragen. Soweit der Beklagte behauptet, die streitgegenständliche Akte habe unter anderen Unterlagen gelegen, ist der Vortrag mangels konkreter Angaben nicht erheblich, zumal die Akte offensichtlich durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle zum Einlegen der schriftlichen Sachstandsanfrage aufgefunden worden ist. Auch auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Beklagte keine nachvollziehbaren Erklärungen abgegeben (sekundäre Darlegungslast).

- c. Der Amtshaftungsanspruch der ehemaligen Beklagten gegen den hiesigen Kläger ist auch nicht wegen Bestehens eines anderweitigen Ersatzanspruches nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen gewesen. Insbesondere hat kein anderweitiger Anspruch gegenüber den Prozessbevollmächtigten der ehemaligen Beklagten wegen schuldhafter Verletzung des Anwaltsvertrages (§ 280 Abs. 1 BGB) bestanden.

Eine Pflichtverletzung liegt insbesondere nicht in der Einlegung der Berufung. **Zwar ist eine Berufung gegen ein nicht existentes Urteil unzulässig (§ 511 Abs. 1 ZPO). Jedoch handelt der Anwalt, der trotz Verkündungstermins, einer schriftlichen und einer telefonischen Nachfrage weder eine Entscheidung zugestellt erhält, noch eine Auskunft erlangt, nicht pflichtwidrig, wenn er vorläufig Berufung gegen das mit Verkündungstermin angekündigte Urteil einlegt und sich nach Ablauf der**

absoluten Berufungsfrist (§ 517 2.HS ZPO) herausstellt, ein solches Urteil liegt nicht vor. Vielmehr ist er aufgrund eines festgesetzten Verkündungstermins sogar gehalten, im Interesse seiner Mandanten gegen ein eventuell gegen diese ergangenes Urteil vorläufig Berufung einzulegen. Von einem für die ehemaligen Beklagten negativen Urteil mussten die Prozessbevollmächtigten im Interesse ihrer Mandanten auch zunächst ausgehen, da anderweitige Informationen seitens des Gerichts nicht zu erlangen waren und die Versäumung der Berufungsfrist jedenfalls vermieden werden musste, um den drohenden (rechtskräftigen) Verlust des Rechtsstreits (4.000,-EUR) zu verhindern.

Die Prozessbevollmächtigten waren ferner nicht gehalten, über die schriftsätzlich und telefonische Anfrage hinaus, noch weitere Schritte zur Erlangung der notwendigen Informationen einzuleiten. Diese ergeben sich insbesondere nicht aus einer anzunehmenden Informationsbeschaffungspflicht der anwaltlichen Prozessvertreter. Die zumutbaren Maßnahmen waren durch zweimalige Anfragen ausgeschöpft. Insbesondere gehen die Sorgfaltspflichten eines Anwaltes nicht so weit, dass er unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Informationsbeschaffung den Verfahrensstand zu ermitteln hat.

Schließlich ist nicht ersichtlich, dass weitere Sachstandsanfragen/Akteneinsichtsgesuche den Beklagten überhaupt erreicht hätten, da die Akte – obwohl im Dienstzimmer – über einen Zeitraum von 6 Monaten nach versäumtem Verkündungstermin nicht bearbeitet worden ist.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu § 167 ZPO. Zwar kann im Rahmen einer wertenden Entscheidung bei der Problematik, ob eine Zustellung demnächst erfolgt ist, eine Nachfragepflicht des Anspruchstellenden in Betracht kommen, wird jedoch regelmäßig dann nicht veranlasst sein, wenn er selbst alles für eine Zustellung seinerseits Erforderliche getan hat. Im Übrigen ergibt sich die Nachfragepflicht in

Rechtsprechung

den Fällen des § 167 ZPO aus einem Vertrauenstatbestand zu Gunsten des Gegners und ist insofern – entgegen der Auffassung des Landgerichts – nicht mit der hier vorliegenden Interessenkonstellation vergleichbar. Insbesondere kann daraus für den vorliegenden Fall keine Pflicht der ehemaligen Prozessvertreter zur nochmaligen Nachfrage nach Ablauf einer bestimmten Zeit abgeleitet werden. Die ehemaligen Prozessbevollmächtigten mussten nicht so rechtzeitig nachfragen, dass der Beklagte vor Ablauf der Berufungsfrist noch ausreichend Zeit gehabt hatte, seinen Fehler sicher zu bemerken bzw. zu korrigieren, zumal aufgrund der tatsächlichen Umstände angenommen werden muss, dass auch "zeitnähere" Anfragen, erfolglos geblieben wären.

Schließlich ist die Behauptung des Beklagten, dass die damaligen Prozessbevollmächtigten nicht mit einer negativen Entscheidung zu ihren Lasten rech-

nen mussten, nicht geeignet, die Notwendigkeit von zusätzlichen Anfragen in erheblicher Weise zu begründen. Anhaltspunkte dafür, dass sich für die ehemaligen Prozessvertreter besondere Nachprüfungspflichten im Hinblick auf die vorsorglich einzulegende Berufung ergeben hatten, werden auch vom Beklagten nicht vorgebracht.

- d. Ein Amtshaftungsanspruch der damaligen Beklagten ist auch nicht gemäß § 839 Abs. 3 BGB dadurch ausgeschlossen gewesen, dass sie es unterlassen haben ein Rechtsmittel einzulegen.

Rechtsmittel im Sinne dieser Vorschrift sind alle Rechtsbehelfe, die sich gegen die eine Amtspflichtverletzung darstellende Handlung oder Unterlassung richten, deren Beseitigung oder Berichtigung zum Ziel haben und den Schaden abzuwenden geeignet sind. Dazu gehören auch Gegenvorstellungen, Erinnerungen, Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden (BGH, Urteil

vom 16.01.1984, III ZR 77/84, VersR 1986, 575 m.w.N.).

Unter Beachtung dieses Grundsatzes hätte eine gegen den Beklagten erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde kein geeignetes Rechtsmittel dargestellt, denn sie war nicht geeignet, das rechtswidrige Unterlassen des Beklagten zu beseitigen. Die Beschwerde hätte jedenfalls nur in die Zukunft gewirkt und nicht zwingend die drohende Gefahr des Schadenseintritts (Rechtskraft des Urteils) verhindert. Dies konnte nur durch Einlegung der Berufung erreicht werden (s.o.).

- e. Der eingetretene Schaden in Höhe von 563,18 EUR (außergerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten im Berufungsverfahren) ist auch kausal auf die Amtspflichtverletzung des Beklagten zurückzuführen, so dass die Regressansprüche auch der Höhe nach vollumfänglich bestehen.